

# RS Vwgh 1988/7/7 88/05/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.1988

## Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs1;

B-VG Art119a Abs5;

GdO NÖ 1973 §61 Abs4;

## Rechtssatz

I. Ein aufhebender aufsichtsbehördlicher Bescheid hat nur hinsichtlich der die Aufhebung tragenden Gründe - gleichbleibende Sach- und Rechtslage vorausgesetzt - bindende Wirkung für das fortgesetzte Verfahren. In der Begründung des aufsichtsbehördlichen Bescheides behandelte Abweisungsgründe können also in einem fortgesetzten Verfahren vor dem VwGH angefochten werden (Hinweis E 17.12.1985, 85/05/0169). II. Ein aufhebender aufsichtsbehördlicher Bescheid kann (hier: vom Baubewilligungsgegner) auch deshalb angefochten werden, weil die Frage der Zurückweisung des Bauansuchens wegen entschiedener Sache zu Unrecht verneint worden sei.

## Schlagworte

Rechtskraft Besondere Rechtsgebiete BaurechtBindung an die Rechtsanschauung der Vorstellungsbehörde

ErsatzbescheidZurückweisung wegen entschiedener SacheRechtskraft Besondere Rechtsprobleme Verfahren vor dem

VwGH

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988050079.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

20.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)